

Disziplinarordnung der Gemeindeschule Samedan

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss kant. Schulgesetz und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Gültigkeit Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule Samedan.

Sie gilt während der Unterrichtszeit und bei besonderen Schulveranstaltungen.

Ausserhalb der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und sich als Persönlichkeit zu achten.

Sie haben unter sich und gegenüber Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie sollen Rücksicht nehmen gegenüber Jüngeren und Schwächeren.

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte, der Schulleitung, des Schulpersonals und der Schulbehörden zu befolgen sowie die Schulordnung und Benützungsgreglemente einzuhalten.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

Genuss- und Suchtmittel Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel sind verboten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 5

Disziplinarstrafe Verstöße gegen die Disziplinar- oder Schulordnung können mit Strafaufgaben zu Hause, Strafaufgaben in der Schule, besondere Arbeit unter Aufsicht und / oder schriftlicher Verweis bestraft werden.

Die höchste Dauer für Strafaufgaben und für besondere Arbeit beträgt 6 Halbtage.

Art. 6

Kompetenzen Die Lehrkraft kann Strafaufgaben zu Hause und in der Schule bis zu einem Halbtage verfügen.

Die Schulleitung kann für schwerwiegendere Vorfälle eine Strafe bis zu sechs Halbtagen verfügen und / oder einen schriftlichen Verweis verhängen. Die Klassenlehrperson wird in diesen Entscheid mit einbezogen. Der Verweis erlischt nach einem Kalenderjahr. Die Schulkommission ist über den Verweis zu orientieren. Gravierende Vorfälle können zusätzlich einen erweiterten Lernbericht zur Folge haben, der dem Zeugnis beigelegt wird. Die Schulkommission entscheidet über Letzteres.

Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Disziplinar- oder Schulordnung können gemäss kantonalem Recht (Schulgesetz Art. 14) mit Schulausschluss geahndet werden. Die Schulkommission ist bei einem drohenden Schulausschluss in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Art. 7

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin oder der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Strafaufgaben in der Schule von mehr als einen Halbtage, eine besondere Arbeit unter Aufsicht oder ein Verweis in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Instanz anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 8

Weiterzug Disziplinarstrafentscheide der Lehrkräfte und der Schulleitung können innert 14 Tagen an die Schulkommission schriftlich weitergezogen werden. Der Weiterzug richtet sich nach kommunalem und kantonalem Recht.

D. Schlussbestimmungen

Art. 9

Schluss- Diese Disziplinarordnung tritt am 30. August 2010 in
bestimmungen Kraft und ersetzt diejenige vom 16. Juni 2003.

Also beschlossen durch die Schulkommission am 26. August 2010.

Für die Schulkommission Samedan

Die Präsidentin:
Paula Camenisch

Die Vizepräsidentin:
Christine Sutter